

STATUTEN Die Mitte Frauen Schweiz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform, Name und Sitz

1 Unter dem Namen

- Die Mitte Frauen Schweiz
- Le Centre Femmes Suisse
- Il Centro Donne Svizzera
- Alleanza dal Center Dunnas

besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 5 der Statuten von Die Mitte vom ... 2022.

2 Die Vereinigung ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

3 Sie hat ihren Sitz in Bern.

Art. 2 Ziele

1 Die Vereinigung Die Mitte Frauen Schweiz (nachfolgend Vereinigung genannt) trägt dazu bei, im Einklang mit den Zielen der Bundespartei Die Mitte, die Gesellschaft in ihrer Vielfalt weiterzuentwickeln.

2 Die Vereinigung setzt sich insbesondere für die Rechte und Anliegen der Frauen ein und vertritt diese wirksam innerhalb der Bundespartei Die Mitte und nach aussen, indem sie namentlich:

- a. die Bestrebungen der Frauen in familiären, beruflichen, sozialen und öffentlichen Angelegenheiten unterstützt;
- b. die Solidarität, die Chancengerechtigkeit und Gleichstellung stärkt und für den Vollzug von Art. 8 BV eintritt;
- c. ihre Interessen in den parteiinternen Gremien vertritt;
- d. öffentlich Stellung zu aktuellen politischen Fragen nimmt;
- e. Informationen und Erfahrung mit den Vereinigungen austauscht und das Beziehungsnetz stärkt;
- f. politisch interessierten Frauen zu fördern und zu vernetzen;
- g. die Beziehungen zu den Mitgliedern pflegt, die Die Mitte im Bundesparlament vertreten;
- h. den Kontakt zu nationalen und internationalen Frauenorganisationen pflegt.

3 Die Vereinigung erarbeitet ihre Positionen und Stellungnahmen unabhängig von der Bundespartei Die Mitte. Sie kann eigenständig politische Aktionen organisieren.

II. Aufbau der Vereinigung

Art. 3 Zusammensetzung

1 Die Vereinigung ist von der Bundespartei Die Mitte Schweiz anerkannt und gliedert sich in kantonalen Vereinigungen.

2 Über die Anerkennung der kantonalen Vereinigungen entscheidet der Vorstand.

3 Der Entscheid des Vorstands kann an das Schiedsgericht der Bundespartei weitergezogen werden.

Art. 4 Struktur der kantonalen Vereinigungen

1 Die kantonalen Vereinigungen können regionale, auch sprachlich unterschiedliche, Vereinigungen bilden. Letztere sind Teil der kantonalen Vereinigung.

2 Die kantonalen Vereinigungen geben sich Statuten, die im Einklang mit jenen der Vereinigung Die Mitte Frauen Schweiz sind.

3 Über die Anerkennung der regionalen Vereinigungen entscheidet die kantonale Vereinigung.

4 Die kantonale Vereinigung ist für die Pflege der Daten ihrer Mitglieder im Mitgliederregister der Bundespartei zuständig. Das Mitgliederregister ist insbesondere massgebend für die Durchführung interner Konsultativabstimmungen und für die Festlegung der Stimm- und Wahlberechtigten.

III. Mitglieder

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1 Mitglied kann jede Frau werden, die das 14. Altersjahr zurückgelegt hat und die bereit ist, die Ziele der Vereinigung zu fördern.

2 Die Mitgliedschaft wird erworben

- a. durch die Mitgliedschaft in einer regionalen Vereinigung der Frauen;
- b. durch die Aufnahme in die kantonale Vereinigung
- c. oder durch die Aufnahme der Frau als Direktmitglied bei der nationalen Vereinigung.

3 Bei einem Wohnortswechsel hat das Mitglied Anspruch auf eine Mitgliedschaft an ihrem neuen Wohnort.

4 Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt mit:

- a. einer schriftlichen Demission;
- b. dem Ausschluss aus einer kantonalen oder regionalen Vereinigung durch die Mitgliederversammlung;
- c. dem Ausschluss eines Direktmitgliedes durch den Vorstand;
- d. dem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags, trotz zweimaliger Mahnung, während zwei aufeinanderfolgenden Jahren;
- e. dem Tod.

2 Gegen einen Ausschlussentscheid kann wegen der Verletzung statutarischer oder gesetzlicher Vorschriften beim Schiedsgericht der Bundespartei Beschwerde geführt werden.

3 Mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der Vereinigung erlischt die erworbene Mitgliedschaft bei der Kantonal- oder Bundespartei nicht automatisch.

IV. Organisation der Vereinigung

Art. 7 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. das Präsidium;
- d. die Revisionsstelle.

Art. 8 Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste ordentliche Organ der Vereinigung.

2 Sie wird gebildet durch:

- a. die Mitglieder einer kantonalen oder regionalen Vereinigung;
- b. die Vertreterinnen in Bundesrat und Bundesversammlung, die Mitglied der Vereinigung sind;
- c. die Vertreterinnen von Die Mitte in den Kantonsregierungen, die der Vereinigung beitreten;
- d. die Direktmitglieder.

3 Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

4 Gäste können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Art. 9 Mitgliederversammlung - Kompetenzen

1 Die Mitgliederversammlung

- a. wählt die Präsidentin oder ein Co-Präsidium für eine Amtszeit von 4 Jahren, eine zweimalige Wiederwahl ist möglich;
- b. wählt die sieben Delegierten für die Delegiertenversammlung der Bundespartei, wobei mindestens drei Delegierte dem Vorstand der Vereinigung angehören müssen;
- c. genehmigt den Jahresbericht der Präsidentin / des Co-Präsidiums;
- d. genehmigt den Mitgliederbeitrag und die Jahresrechnung;
- e. wählt die Revisorinnen;
- f. erteilt dem Vorstand, den Mitgliedern des Präsidiums, den Revisorinnen Décharge;
- g. kann Parolen zu eidgenössischen Abstimmungen fassen;
- h. entscheidet über die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft.

2 Sie erlässt die Statuten und genehmigt deren Änderung.

3 Sie beschliesst über die Anträge der Mitglieder der Mitgliederversammlung und der übrigen Organe.

4 Entscheide werden mit dem einfachem Mehr gefällt, Enthaltungen nicht eingeschlossen. Die Präsidentin hat den Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium verfügt dieses über 1 Stimme für den Stichentscheid.

5 Ein Fünftel aller Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

6 Sie kann eine kantonale oder regionale Gruppierung, die gegen die Statuten und die Interessen der Vereinigung verstösst, ausschliessen. Diese kann den Entscheid beim Schiedsgericht der Bundespartei anfechten.

Art. 10 Vorstand - Zusammensetzung

1 Der Vorstand wird wie folgt zusammengesetzt:

- a. die Präsidentin und die Vizepräsidentin der kantonalen Vereinigungen der Mitte Frauen. Im Verhinderungsfall können sie sich durch ein Mitglied ihres Vorstands vertreten lassen;
- b. die Vertreterinnen in Bundesrat und Bundesversammlung, die Mitglieder der Vereinigung sind, und die Delegierten, die die Vereinigung in den Delegiertenversammlungen der Bundespartei vertreten;
- c. die Mitglieder des Präsidiums der Vereinigung;
- d. die vom Vorstand designierten Personen aus den Kantonen ohne kantonale oder regionale Vereinigung.

2 Die verschiedenen Regionen und Sprachen werden in der Zusammensetzung des Vorstands berücksichtigt.

3 Die Mitglieder des Vorstands sind stimm- und wahlberechtigt.

4 Beschlüsse werden von der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Präsidentin hat den Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium verfügt dieses über 1 Stimme für den Stichentscheid.

5 Die Generalsekretärin der Vereinigung und die Vertretung des Generalsekretariats der Bundespartei (resp. der Bundesfraktion) nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie ist nicht stimmberechtigt.

6 Der Vorstand wird durch das Präsidium oder auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder einberufen.

Art. 11 Vorstand - Aufgaben

1 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

2 Der Vorstand tagt physisch oder digital so oft wie es die Geschäfte erfordern.

3 Der Vorstand

- a. wählt die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin / des Co-Präsidiums für eine Amtszeit von 4 Jahren, eine zweimalige Wiederwahl ist möglich;
- b. bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor;
- c. entscheidet über die Aufnahme der kantonalen Vereinigungen;
- d. legt den Jahresbeitrag der kantonalen Vereinigungen an die nationale Vereinigung fest;
- e. genehmigt das Budget;
- f. fasst die Parolen zu den eidgenössischen Vorlagen im Vorfeld der Delegiertenversammlung der Bundespartei. Die Parolenfassung kann auf dem elektronischen Weg erfolgen;
- g. kann Stellungnahmen und Resolutionen verabschieden;
- h. entscheidet über Initiativen, Referenden sowie über den Einsitz in politische Komitees;
- i. kann das Präsidium beauftragen, eine Online-Abstimmung durchzuführen;
- j. führt bei Bedarf eine Fachtagung, unter Einbezug externer ExpertInnen, zur Erarbeitung von wichtigen politischen Themen durch;
- k. bildet nach Bedarf thematische Arbeitsgruppen;
- l. kann Personen aus den Kantonen ohne kantonale oder regionale Vereinigung zu den Vorstandssitzungen einladen;
- m. entscheidet über interne Reglemente.

4 Beschlüsse werden von der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Präsidentin hat den Stichentscheid.

5 Der Vorstand wird durch das Präsidium oder auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder einberufen.

6 Der Vorstand, fünf kantonale oder regionale Vereinigungen können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Art. 12 Präsidium – Zusammensetzung

1 Das Präsidium ist der geschäftsführende Ausschuss des Vorstands.

2 Es wird gebildet durch:

- a. die Präsidentin / das Co-Präsidium;
- b. acht weitere durch den Vorstand gewählte Mitglieder.

3 Jedes Mitglied des Präsidiums verfügt über eine Stimme. Die Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt, Enthaltungen nicht eingeschlossen. Die Präsidentin hat den Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium verfügt dieses über 1 Stimme für den Stichentscheid.

4 Die Generalsekretärin der Vereinigung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie ist nicht stimmberechtigt.

Art. 13 Präsidium - Aufgaben

1 Das Präsidium konstituiert sich, mit Ausnahme der Vereinigungspräsidentin, selbst. Es bestimmt aus dem Kreis der gewählten Mitglieder eine Vizepräsidentin.

2 Das Präsidium kann Ressorts bilden und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen. Es kann zu den Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

3 Das Präsidium

- a. führt die Geschäfte der Vereinigung und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands um;
- b. bereitet die Geschäfte des Vorstands und der Mitgliederversammlung vor;
- c. kann Parolen zu den eidgenössischen Abstimmungen fassen und unterbreitet dem Vorstand ausserhalb der regulären Sitzungen des Vorstandes in elektronischer Form seine Abstimmungsempfehlung zur Genehmigung.
- d. bereitet die eidgenössischen Wahlen in Zusammenarbeit mit den kantonalen Vereinigungen der Frauen vor;
- e. erstellt die Vernehmlassungsantworten sowie weitere Stellungnahmen und kann politische Aktionen initiieren oder unterstützen;
- f. pflegt den Kontakt zur breiten Öffentlichkeit und zu den Medien;
- g. setzt bei Bedarf thematische Arbeitsgruppen ein;
- h. wählt die Generalsekretärin und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen.

Art. 14 Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand schlägt Revisorinnen ausserhalb des Vorstands vor.

2 Die Revisionsstelle prüft die jährliche Rechnung, erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und beantragt Décharge gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. f.

3 Die Revisionsstelle kann wiedergewählt werden.

V. Finanzen

Art. 15 Mittel

1 Zur Verfolgung des Vereinigungszwecks verfügt die Vereinigung über folgende Mittel:

- a. Beiträge der kantonalen Vereinigungen;
- b. Beitrag der Bundespartei gemäss Leistungsvereinbarung;
- c. Beiträge von Direktmitgliedern
- d. freiwillige Spenden, Legate und Zuwendungen;
- e. Erlöse aus Aktionen, Sammlungen und weiteren Aktivitäten.

2 Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden in einem Reglement erlassen.

Art. 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten von Die Mitte Frauen Schweiz haftet allein das Vermögen des Vereins. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und der kantonalen Vereinigungen ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 Revision der Statuten

Statutenrevisionen bedürfen zu ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, Enthaltungen nicht eingeschlossen.

Art. 18 Auflösung

1 Die Auflösung der Vereinigung Die Mitte Frauen Schweiz kann durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden, Enthaltungen nicht eingeschlossen.

2 Das Vermögen wird gemäss einem in Artikel 2 festgelegten Ziel verwendet.

Art. 19 Übergangsbestimmung

Die kantonalen und regionalen Vereinigungen der Vereinigung Die Mitte Frauen Schweiz legen ihrem obersten Organ spätestens an einer ordentlichen Versammlung 2025 den Entscheid über die Namensänderung zur Beschlussfassung vor.

Art. 20 Inkrafttreten

1 Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

2 Die vorliegenden Statuten ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 29. April 2023 in Biel.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 30. April 2022, die von der Mitgliederversammlung der Mitte Frauen Schweiz in Biel verabschiedet wurden.

Die deutsche Fassung ist rechtsverbindlich.